



14.11.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/202

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Teilrückzahlung des nach § 181 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz gewährten Konzernkredites an die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen		
			Vorschlag	abweichen d	Einst	Ja	Nein
Verwaltungsausschuss	17.11.2025 -						
Rat	04.12.2025 -						

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt, den nach § 181 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewährten Konzernkredit in Höhe von 30,0 Mio. EUR an die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG (SNN) in Höhe des Wegfalls der Zweckbindung rückabzuwickeln und eine Teilrückzahlung durch die SNN zu verlangen.

Anlass und Ziele

Rückführung von rd. 12,0 Mio. EUR in den städtischen Haushalt nach Wegfall des Vertragszwecks für den im Jahr 2021 gewährten Konzernkredit an die SNN.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026		
Produkt/Investitionsnummer:	6120200 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“	
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	rd. 12,0 Mio. EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	rd. 12,0 Mio. EUR	EUR

Begründung

Gemäß Ratsbeschluss vom 14.10.2021 hat die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Aufnahme von Krediten für die SNN im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG einen Antrag auf Zulassung beim **Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI)** gestellt. Dieser wurde genehmigt, sodass die Stadt Neustadt a. Rbge. in der Folge zum 01.08.2022 30,0 Mio. EUR aufgenommen und an die SNN weitergeleitet hat.

Hierzu wurde zwischen beiden Parteien ein Vertrag über ein Gesellschafterdarlehen im Rahmen der Konzernfinanzierung abgeschlossen. Zweck dieses Vertrages war die Finanzierung des Breitbandausbaus im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. auf Grundlage der Genehmigung des MI.

Im Jahr 2025 verkaufte die SNN 49,9 Prozent dieses Glasfasernetzes. Darlehensverpflichtungen seitens des **Käufers** wurden nicht übernommen. Der **gewährte** Konzernkredit verbleibt bei der SNN.

Ein Verkauf war im Vertrag nicht vorgesehen. Der Zweck des Darlehens kann mit Blick auf den anteiligen Verkauf des Netzes nicht mehr erreicht werden. Es liegt daher eine **Störung** der **Geschäftsgrundlage** gemäß § 313 **Bürgerliches Gesetzbuch** vor. Dieser besagt, dass die Anpassung eines Vertrags verlangt werden kann, soweit einem Teil unter **Berücksichtigung** aller **Umstände** des Einzelfalls, das Festhalten am **unveränderten** Vertrag nicht zugemutet werden kann, weil sich **Umstände**, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend **verändert** und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten.

Hätten die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages den Verkauf von Teilen des Glasfasernetzes vorhergesehen, **wären** auch Regelungen bezüglich der Rückführung des Darlehens getroffen worden. Die Stadt **hätte** sich nicht dem Risiko ausgesetzt, gegenüber der kreditgebenden Bank für einen Betrag zu haften, der weder dem Darlehenszweck Glasfaserausbau noch dem eigenen Haushalt zur Verfügung steht. Insofern sieht die Stadt daher auch die SNN in Höhe dieses Betrags zugleich als ungerechtfertigt bereichert an.

Durch den Verkauf des Glasfasernetzes in **Höhe** von 49,9 Prozent an einen externen Investor sind 49,9 Prozent der Restsumme des Konzernkredites an die Stadt Neustadt a. Rbge. zurückzuzahlen. Die anteilige **Rückzahlung** der Restsumme beläuft sich zum Stichtag 31.10.2025 auf 12.226.500,00 EUR. Aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltung wurde der Betrag daher mit Schreiben vom 30.10.2025 von den SNN zurückgefordert.

Im Vorfeld wurde der Sachverhalt sowohl mit dem MI als auch mit der **Kommunalaufsichtsbehörde** erörtert. Das MI sieht vom Widerruf der Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG ab. Die **Kommunalaufsichtsbehörde** teilt die Auffassung der Stadt Neustadt a. Rbge. zur zweckgebundenen anteiligen Rückzahlung. Auch eine rechtliche **Prüfung** ergab das gleiche Ergebnis.

Der **Geschäftsführer** der SNN besteht vorab auf einen Weisungsbeschluss durch den Gesellschafter, wozu er aufgrund der **außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle** auch berechtigt ist. Gesellschafter der SNN ist zu 75,1 Prozent die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am **Rübenberge** GmbH, welche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten wird. Hier besteht Personalidentität mit dem Bürgermeister bezüglich des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.
Wir sorgen mittelfristig für einen ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Teilrückzahlung des Kredites in Höhe von rd. 12,0 Mio. EUR wird die Stadt Neustadt a. Rbge. als eigenen Kredit übernehmen, da zum einen eine Teilliquidation des Darlehens beim Kreditinstitut nicht möglich ist und zum anderen die Konditionen für neue Kredite schlechter sind.

So geht es weiter

Abstimmung des Bürgermeisters und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH in der Gesellschafterversammlung der SNN über die Anweisung an den Geschäftsführer der SNN zur Teilrückzahlung.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -